Bebauungsplan Dorsten Nr. 11 "Dorsten-Südwest - 1. Abschnitt"
(Westabschnitt) - 4. Änderung

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

17. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB kann Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil eines Handwerksbetriebes (z. B. Kfz.-Betrieb, Elektro- und Installationsbetrieb) in den Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden.

Änderung/Ergänzung aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Dorsten vom 28.09.94
(braune Eintragungen)

Hinweis

3. Trinkwassergewinnung aus oberflächennahem Grundwasser ist unzulässig.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Kennzeichnung einer Altlastenfläche

vom Satzungsbeschluß ausgenommene Teilfläche

STADT DORSTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
„Dorsten-Südwest-1.Abschnitt"
4. Änderung (Westabschnitt)

3. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG
FLUR

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

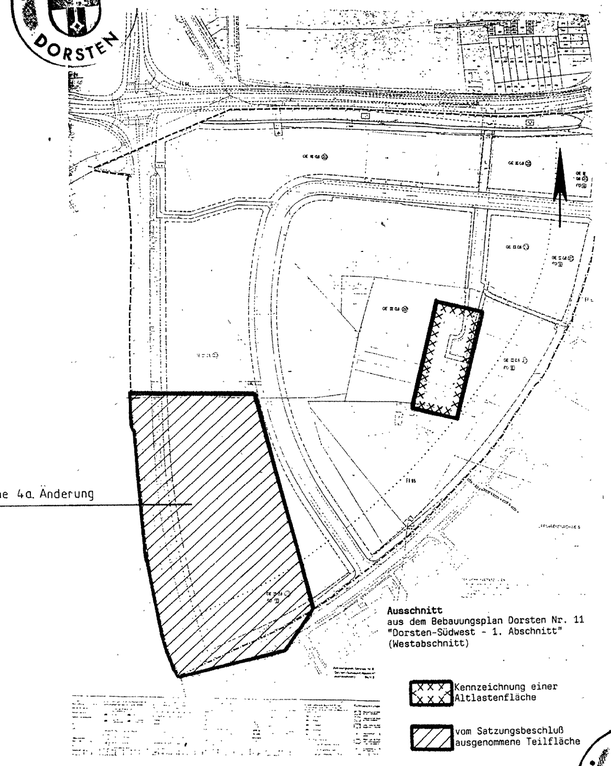
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. vom 22.1.1991 (BGBl. I Nr. 3)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV.NW.S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV.NW.S. 43

Bestandteile: Blatt Blatt:

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung



siehe 4a. Änderung

Ausschnitt
aus dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 11
"Dorsten-Südwest - 1. Abschnitt"
(Westabschnitt)

Kennzeichnung einer Altlastenfläche

vom Satzungsbeschluß ausgenommene Teilfläche

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 20.03.91 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 04.01.95

Bürgermeister Ratsherr

Die Planunterlage vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 04.01.95

Techn. Dezernat Erster Beigeordneter

Planungsamt Stadtplaner

Tiefbauamt Städtischer Baurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 27.11.91 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 04.01.95

Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.01.92 auf die Dauer eines Monats vom 20.01.92 bis 20.02.92 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 04.01.95

Der Stadtdirektor

Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 28.09.94 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch braune Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 04.01.95

Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Bezirksregierung Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 12.04.95 Az.: 35.2.1-5206-2/95 hat die Bezirksregierung Münster keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Münster, den 12.04.95

I.A.

DUDZIAK

die Bezirksregierung

L.S.

Die Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 12.04.95 Az.: 35.2.1-5206-2/95 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 07.07.95 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den

Der Bürgermeister
~~Der Stadtdirektor~~
I.V.

Erster Beigeordneter